

Merkblatt – Anmeldung von Inlands- und Auslandsexkursionen, Zuschussbeantragung und -auszahlung

1. Anmeldung einer Exkursion

- Die **Anmeldung einer Exkursion** erfolgt nur durch Professorinnen oder Professoren gesammelt für ein Semester im Voraus bis spätestens 15. Februar bzw. 31. August eines Jahres. Verspätete Anträge können gegebenenfalls nicht berücksichtigt werden. Erstmals wird diese gesammelte Anmeldung zum Sommersemester 2019 durchgeführt.
- Jede Exkursion muss im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden, auch wenn kein Zuschuss beantragt wird. Erst dann liegt die Exkursion im Verantwortungsbereich der Hochschule.
- Damit nicht nur die Studierenden, sondern auch sämtliche dienstlich Mitreisenden vom Versicherungsschutz erfasst sind, muss zusätzlich für jeden Mitarbeitenden separat ein **Dienstreiseantrag im Zusammenhang mit einer Exkursion** gestellt werden.
- Nachdem ein Exkursionsantrag genehmigt und ein Zuschuss unter Vorbehalt der Gewährung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bewilligt wurden, wird der/die Antragsteller/in vom Sachgebiet Personal benachrichtigt.
- Die spätere organisatorische Abwicklung (Ticketbuchung, Zuschussverteilung) muss nicht durch Professorinnen oder Professoren erfolgen.
- Bis eine Woche vor der Exkursion muss dem Sachgebiet Personal eine **Teilnehmerliste** vorliegen, um den Versicherungsschutz für alle Studierenden zu gewährleisten.

2. Zuschussermittlung

- Exkursionen im Stadtgebiet Stuttgart (VVS-Gebiet) sind wie ein erweiterter Dienstreise der Exkursionsleitung zu betrachten und können nicht bezuschusst werden. Es wird auf die „Allgemeine Genehmigung von Dienstreisen“ vom 25. April 2017 verwiesen.
- Inlandsexkursion: 30,00 € pro Studierendem, Höchstbetrag pro Exkursion 600,00 €
- Auslandsexkursion Europa: 50,00 € pro Person, Höchstbetrag pro Exkursion 1.000,00 €
- Auslandsexkursion außerhalb Europas: 80,00 € pro Person, Höchstbetrag pro Exkursion 1.000,00 €
- Nur Studierende der ABK Stuttgart können Zuschussgelder erhalten, Studierende anderer Hochschulen nicht. Studentische Hilfskräfte der ABK Stuttgart, die während der Exkursion mitarbeiten, gelten nicht als dienstlich Mitreisende und können ebenfalls Zuschussgelder erhalten.
- Für die Reisekosten (z.B. An- und Abfahrt, Unterkunft) Studierender können ausschließlich die dafür bereitgestellten Qualitätssicherungsmittel (Kap. 1476 Tit. 54771 Kst: 313001027 Inlandsexkursion / Kap. 1403 Tit. 54798 Kst: 500051011 Auslandsexkursion) und keine anderen Landesmittel verwendet werden. Andere Aufwendungen gemäß Landshaushaltsordnung (z.B. Eintrittsgelder) können aus Lehrmitteln bestritten werden.

3. Reisekosten dienstlich Mitreisender

- Professorinnen und Professoren und alle weiteren dienstlich Mitreisenden können je eine separate **Dienstreiseabrechnung im Zusammenhang mit einer Exkursion** beim Sachgebiet Personal einreichen. Der zuvor genehmigte Dienstreiseantrag ist beizulegen.
- Den Zuschuss übersteigende Reisekosten dienstlich Mitreisender müssen aus Lehrmitteln getragen werden.

4. Zuschussauszahlung

- Zur bargeldlosen **Zuschussauszahlung** werden benötigt: Name, aktuelle Adresse und Bankverbindung eines beliebigen Exkursionsteilnehmers sowie Belege im Original, die die Exkursion nachweisen und die in der Summe über dem Zuschuss liegen.
- Eine Auszahlung im Voraus ist in der Regel nicht möglich.

5. Zuschussverteilung

- Der Zahlungsempfänger erhält eine **Bestätigungsliste**, in die die Exkursionsteilnehmer einzutragen sind. Diese bestätigen mit einer Unterschrift den Erhalt des anteiligen Zuschusses.
- Die Bestätigungsliste muss nach der Exkursion beim Sachgebiet Personal abgegeben werden.